

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren
Kundmachung gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000
(Zl.: RU4-U-229)

Im Verfahren zum Vorhaben "B25, Umfahrung Wieselburg", wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 14. Juli 2009 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Wieselburg, Wieselburg-Land, Bergland und Petzenkirchen, mindestens acht Wochen **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau (ST3) sowie die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (vormals ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft) vertreten durch DI Dr Johann Pluy und Mag Gilbert Trattner

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04.05.2010 gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000, Zl. RU4-U-229/031-2009: Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Umfahrung Wieselburg beginnend bei Bestandskilometer ca 6,500 der Landesstraße B25 und endend bei Bestandskilometer ca 13,900 der Landesstraße B25, wobei die Stadt Wieselburg östlich umfahren und eine Landesstraße mit einer Länge von 8,699 km errichtet wird, sowie die Genehmigung zur Verlegung und zum Betrieb des Vorhabensbestandteiles „Verlegung der 110 KV Leitung“ (Eisenbahnanlage)

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

§ 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

elektronisch unterfertigt